

Satzung

des Vereins „Bürgerbus Bodenwerder - Polle“ e.V.
in der Samtgemeinde Bodenwerden-Polle

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgerbus Bodenwerder - Polle e.V.“ Er hat seinen Sitz in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen werden. Nach der Eintragung wird er den Zusatz „e.V.“ führen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Mobilität der ländlichen Bevölkerung und die Ergänzung und Förderung des öffentlichen Nahverkehrs in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

1. Abwicklung des öffentlichen Linienverkehrs im Rahmen des Projektes „Bürgerbus“ auf den dafür vorgesehenen und genehmigten Linien im Gebiet der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und gfl. auch benachbarter Ortschaften für die Inhaberin und Betriebsführerin im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes den zuvor genannten Linien.
2. Information und Interessenvertretung der Bevölkerung gegenüber Behörden und dem Verkehrsunternehmen.
3. Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit.
4. Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger und deren Umsetzung.
5. Vorgabe und Erarbeitung der Linienführung, Fahrpläne, Haltestelleneinrichtungen sowie Abstimmung der Anschlüsse zum Linienverkehr in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsunternehmen.
6. Werbung, Einsatz und Betreuung ehrenamtlich tätiger Fahrerinnen/Fahrer.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten. Die/der Vorsitzende oder ein von ihr/ihm benanntes Vorstandsmitglied bestätigt dem neuen Mitglied die Aufnahme.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.
- (3) Mitglieder, die als ehrenamtliche Fahrerinnen/Fahrer eingesetzt werden, müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und über die erforderlichen Fahrerlaubnisse nach der Fahrerlaubnisverordnung verfügen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt bzw. Auflösung einer juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit ohne Wahrung einer Kündigungsfrist zulässig. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse,
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes erforderlich. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung spätestens 14 Tage nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

§ 5 Beiträge und Zuwendungen

Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die eventuelle Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand, Zuständigkeit, Wahl und Amtsdauer

(1) Der Vorstand ist der geschäftsführende Ausschuss des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden,
- der/dem 2. Vorsitzenden,
- der Schriftführerin/dem Schriftführer,
- der Kassenwartin/dem Kassenwart

Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Der geschäftsführende Vorstand ist zu seiner Entlastung um bis zu sechs stimmberechtigte Beisitzerinnen/Beisitzer zu erweitern. Eine Vertreterin/ein Vertreter der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle ist hierbei zu berücksichtigen, soweit nicht bereits eine Beteiligung im geschäftsführenden Vorstand gewährleistet ist.

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, unter denen sich die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende befinden muss.

Ferner steht dem Vorstand ein Beirat zur Seite, dem

- eine Fahrzeugwartin/ein Fahrzeugwart
- eine Disponentin/ein Disponent

- eine Internetbeauftragte/ein Internetbeauftragter
 - eine Haltestellenwartin/ein Haltestellenwart
- angehören.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Soweit Fragen des Busbetriebes betroffen sind, geschieht das im Benehmen mit dem Verkehrsunternehmen bzw. der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle.

Weitere Ämter und Aufgaben verteilt der Vorstand unter sich. Bei Bedarf kann er auch Ausschüsse bilden und kann zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben auch Beauftragte bestellen, die im Auftrag des Vorstandes handeln.

- (3) Der Vorstand wird, mit Ausnahme der Vertreterin/des Vertreters der Samtgemeinde, für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei der erstmaligen Wahl werden die/der Vorsitzende und die Schriftführerin/der Schriftführer für die Dauer von nur einem Jahr gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen müssen auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen.

Die Mitgliedschaft der Vertreterin/des Vertreters der Samtgemeinde muss bei jeder Neuwahl des Vorstandes bestätigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen eine Nachfolgerin/einen Nachfolger aus den Reihen des Vereins wählen.

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/von dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

- (5) Der Vorstand kann zu seiner Sitzung Vertreterinnen/Vertreter des Verkehrsunternehmens oder anderer Institutionen sowie andere Beraterinnen/Berater hinzuziehen.
- (6) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen im Namen des Vereins zu schließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

- (7) Die Haftung der/des persönlich Handelnden sowie des Vorstandes aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins einer/einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, ist ausgeschlossen.

§ 9

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
1. den Jahresbericht des Vorstandes
 2. den Rechenschaftsbericht der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
 3. die Entlastung des Vorstandes
 4. die Wahl des Vorstandes
 5. die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 6. die Änderung der Satzung
 7. die Auflösung des Vereins
 8. den Einspruch eines Mitgliedes gem. § 4
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin der Versammlung. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden. Ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung muss rechtzeitig vor der Versammlung bei der/dem Vorsitzenden eingereicht werden.
- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung ihre/seine Stellvertreterin ihr/sein Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung anderes vorsieht. Kommt im Falle einer Wahl keine einfache Mehrheit zusammen, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- (5) Die Schriftführerin/der Schriftführer fertigt über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift an, die von ihr/ihm und der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 10
Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Eine derartige Versammlung ist einzuberufen, wenn dieses mindestens 25 % der Mitglieder vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11
Kassenprüfer

- (1) Zwei Mitglieder des Vereins werden als Kassenprüferinnen/Kassenprüfer durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der erstmaligen Wahl wird einer der beiden Kassenprüferinnen/Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist frühestens vier Jahre nach der letztmaligen Ausübung dieses Amtes möglich.
- (2) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüferinnen/die Kassenprüfer geben ihren Rechenschaftsbericht in der einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung ab.

§ 12
Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle unter der Auflage, dass dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist, sofern es nicht zur Begleichung der Schulden des Vereins gebraucht wird.

Bodenwerder, den 13.02.2018

Unterschriften von mindestens 7 Mitgliedern

